Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss
—
Anfrage Ursula Krattinger-Jutzet 2016-CE-214
Pauschalentschädigung für die Hilfe und Pflege zu Hause

I. Anfrage

Die Pauschalentschädigung nach Artikel 4 des Gesetzes vom 8. September 2005 über die Hilfe und Pflege zu Hause ist eine finanzielle Unterstützung an Angehörige und Nahestehende, die einer hilflosen Person langfristig und regelmässig Hilfe in bedeutendem Umfang leisten, so dass diese zu Hause leben kann und nicht in ein Heim eintreten muss. In der Verordnung des Staatsrates vom 14. Oktober 2008 wird diese Pauschalentschädigung auf 25 Franken pro Tag festgelegt, und es wird alle 2 Jahre überprüft, ob diese der Entwicklung der Lebenshaltungskosten angepasst werden soll. Angehörige und Nahestehende, welche ein behindertes Kind oder ältere pflegebedürftige Menschen zu Hause betreuen und pflegen, leisten einen grossen Beitrag in unserer Gesellschaft und tragen dazu bei, dass ein Heimeintritt aufgeschoben oder vielleicht sogar verhindert werden kann. Dadurch entstehen auch dem Kanton Freiburg tiefere Kosten, und er profitiert von Menschen, welche selbstlos anderen helfen und sie pflegen. Dies ist für die Angehörigen und die Nahestehenden nicht immer einfach und viele stossen an ihre Grenzen. Deshalb sehe ich den Beitrag von 25 Franken als symbolisch an, und er ist keine grosse Wertschätzung an die grossartige Leistung dieser Helfenden und Pflegenden.

Meine Fragen an den Staatsrat:

1. Nach welchen Kriterien überprüft der Staatsrat alle 2 Jahre, ob die Pauschalentschädigung der Entwicklung der Lebenshaltungskosten angepasst wird?
2. Wann will der Staatsrat diese Pauschalentschädigung endlich erhöhen und sie nicht mehr nur als symbolischen Beitrag anschauen?
3. Gerade im Konzept Senior plus wird ja ein grosses Gewicht auf die Hilfe und Pflege zu Hause gelegt. Sollten da aber nicht die finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt werden, damit dies für die Angehörigen und die Nahestehenden auch einen gewissen «Lohnersatz» darstellt? Denn oft können ja die Angehörigen und Nahestehenden weniger auswärts arbeiten gehen.

30. September 2016

II. Antwort des Staatsrats

1. Nach welchen Kriterien überprüft der Staatsrat alle 2 Jahre, ob die Pauschalentschädigung der Entwicklung der Lebenshaltungskosten angepasst wird?

Die Verordnung vom 14. Oktober 2008 über die Pauschalentschädigung für die Hilfe und Pflege zu Hause sieht vor, dass die Entschädigung entsprechend der Entwicklung der Lebenshaltungskosten überprüft wird. Dieser Indikator leitet sich aus dem Landesindex der Konsumentenpreise ab, der im

betreffenden Zeitraum (2008–2016) um 2,05 % gesunken ist. In diesem Sinne gibt es keine Rechtfertigung für eine Erhöhung der Pauschalentschädigung.

2. *Wann will der Staatsrat diese Pauschalentschädigung endlich erhöhen und sie nicht mehr nur als symbolischen Beitrag anschauen?*
3. *Gerade im Konzept Senior plus wird ja ein grosses Gewicht auf die Hilfe und Pflege zu Hause gelegt. Sollten da aber nicht die finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt werden, damit dies für die Angehörigen und die Nahestehenden auch einen gewissen «Lohnersatz» darstellt? Denn oft können ja die Angehörigen und Nahestehenden weniger auswärts arbeiten gehen.*

Wie in der Antwort auf Anfrage Anne Meyer Loetscher (2014-CE-215) erwähnt, sind durch das Vorgehen im Rahmen von Senior+ keine Änderungen am Dispositiv der Pauschalentschädigungen vorgenommen worden; Letztere richten sich im Übrigen nicht nur an Personen, die Betagte betreuen, sondern auch an solche, die sich um Personen mit Behinderungen oder kranke Kinder kümmern. Darüber hinaus sind es die Gemeinden, die diese Entschädigung finanzieren und über deren Gewährung befinden. Der Staatsrat bestimmt die Höhe der Pauschalentschädigung auf Vorschlag der Gemeindeverbände. Können sich die Gemeindeverbände nicht auf einen Betrag einigen, ruft die Direktion für Gesundheit und Soziales diese zusammen, um mit ihnen einen Betrag auszuhandeln, der im ganzen Kanton Anwendung findet; dazu wendet sie sich an die Oberamtmännerkonferenz, welche die Standpunkte der Bezirke zusammenführt. In den vergangenen Jahren wurde die Konferenz in diesem Sinne herangezogen; sie hat sich für eine Harmonisierung der unterschiedlichen Praktiken bei der Gewährung der Pauschalentschädigungen ausgesprochen. 2016 haben die Gemeinden 9 398 552 Franken für 1537 Personen entrichtet.

Die Art der Entschädigung wird im Gesetz vom 8. September 2005 über die Hilfe und Pflege zu Hause (HPflG) definiert; Letzteres betrachtet die Entschädigung als finanzielle Hilfe. Im Rahmen der Verabschiedung des Gesetzes über die Pauschalentschädigung (PEG), welches ab 1. Januar 2018 das HPflG ersetzen wird, wurde die Art dieser Hilfe vom Grossen Rat nicht in Frage gestellt.

Schliesslich ist hinzuzufügen, dass die Pauschalentschädigung durch einen Entscheid des Grossen Rats vom 15. Dezember 2015, der am 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist, künftig von den Steuern abgezogen werden kann. Die effektiv erhaltenen Pauschalentschädigungen für die Hilfe und Pflege zu Hause können bis zu einem Betrag von jährlich 9000 Franken abgezogen werden.

Der Staatsrat ist sich bewusst, dass es für die betreuenden Angehörigen nicht immer einfach ist; sie sind oft müde und ausgelaugt, manchmal sogar am Rande der Erschöpfung. Daher setzen wir uns seit Jahren für die Entwicklung von Leistungen für die betreuenden Angehörigen des Kantons Freiburg ein. Dieses Angebot wird mit dem Massnahmenplan Senior+ noch ausgebaut. An dieser Stelle möchte der Staatsrat allen Personen danken, die ihre Zeit und ihre Energie aufwenden, um Ehepartnerinnen und Ehepartner, Mütter und Väter, Kinder oder andere Personen aus ihrem Umfeld zu unterstützen, die in ihrer Gesundheit und Eigenständigkeit eingeschränkt sind, und ihnen unsere vollste Anerkennung für ihr Engagement aussprechen – ein Engagement, von dem die ganze Gesellschaft profitiert.

9. Oktober 2017